

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 94/12 B

L 7 SO 1312/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 4142/08 (SG Freiburg)

Zentrum für Psychiatrie Emmendingen,
Neubronnstraße 25, 79312 Emmendingen,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis,
Badstraße 20, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung der Kosten für die stationäre Behandlung des 1967 geborenen Z. am 16.1.2007.
- 2 Z. wurde am 16.1.2007 wegen einer Alkoholintoxikation vom Kläger zur stationären Behandlung aufgenommen. Auf Anfrage bestätigte die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), dass Z. krankenversichert sei. Nachdem der Kläger am Folgetag feststellte, dass diese Angabe unzutreffend war, beantragte er für den Z. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II), die antragsgemäß ab 17.1.2007 bewilligt wurden. Den Antrag des Klägers auf Erstattung der Aufwendungen für die Behandlung am 16.1.2007 lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 21.5.2007; Widerspruchsbescheid vom 23.7.2008*).
- 3 Die hiergegen erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 11.2.2010; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 30.8.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Beklagte sei nicht passiv legitimiert, weil nach § 98 Abs 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in einem Eilfall der Träger der Sozialhilfe zuständig sei, in dessen Bereich sich der Leistungsbererechtigte tatsächlich aufhalte. Ein Nothelferanspruch nach § 25 Satz 1 SGB XII sei im Übrigen ausgeschlossen, wenn es dem Nothelfer oder dem in der Notlage Befindlichen möglich sei, den Sozialhilfeträger von der Notlage zu unterrichten, sodass dieser selbst rechtzeitig helfen oder jedenfalls eine Hilfemöglichkeit prüfen könne. Dies sei vorliegend der Fall; die Unterrichtung des Sozialhilfeträgers sei (nur) wegen eines Irrtums über den Versicherungsschutz des Z. unterblieben. Der Irrtum habe nicht objektiv die Einschaltung des Sozialhilfeträgers verhindert.
- 4 Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz geltend.
- 5 Zu klären seien folgende Rechtsfragen:

"1. Ist für den Kostenerstattungsanspruch aus § 25 Satz 1 SGB XII die Zuständigkeitsregelung in § 98 Abs 2 Satz 3 Alt 3 SGB XII für Eilfälle einschlägig, ohne dass Zweifel über die tatsächliche Zuständigkeit bestehen?

2. Setzt die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs aus § 25 SGB XII als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass dem Sozialhilfeträger nicht sofort Kenntnis vom Vorliegen eines Eilfalls gegeben werden kann?



3. Setzt der Anspruch aus § 25 SGB XII ein subjektives Tatbestandselement voraus, als Nothelfer tätig zu werden, sodass der unverschuldete Irrtum eines Krankenhauses über die Abrechenbarkeit der Notfallbehandlung gegenüber einer Versicherung den Kosten-erstattungsanspruch aus § 25 SGB XII ausschließt?"

- 6 Anders als das LSG meine, komme § 98 Abs 2 Satz 3 SGB XII nur zur Anwendung, wenn Unsicherheit über die endgültige Zuständigkeit bestehe. Die Regelung finde im Rahmen des § 25 SGB XII keine Anwendung, weil es sich bei dem Kostenerstattungsanspruch des Nothelfers nicht um einen Eilfall handle. Diese Rechtsfrage sei bislang vom Bundessozialgericht (BSG) nicht entschieden worden. Das angegriffene Urteil des LSG könne keinen Bestand haben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage in seinem Sinne entschieden werde. Die Entscheidungserheblichkeit sei auch nicht deshalb abzusprechen, weil das LSG seine Entscheidung darüber hinaus auf ein zweites, tragendes Argument gestützt habe. Denn auch insoweit habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.
- 7 Das Urteil des LSG weiche zudem von der Entscheidung des BSG vom 19.5.2009 - B 8 SO 4/08 R - ab. Dort habe das BSG - anders als das LSG - klar herausgestellt, dass der Anwendungsbereich des § 25 SGB XII auch dann eröffnet sei, wenn die erforderliche Leistung des Sozialhilfeträgers zu spät komme oder wegen Zeitablaufs ins Leere ginge.

II

- 8 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mit-hin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit



(Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 10 Soweit es die Frage der Zuständigkeit des Beklagten betrifft, formuliert der Kläger zwar eine Rechtsfrage und legt auch ihre Klärungsbedürftigkeit dar; ob die Rechtsfrage aber klärungsfähig ist, wird nicht ausreichend ausgeführt, sondern nur behauptet. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, dass die Regelung über die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs 2 Satz 3 SGB XII nur bei einem ungeklärten Zuständigkeitskonflikt anwendbar ist, hätte er die Umstände darlegen müssen, aus denen sich die von ihm angenommene örtliche Zuständigkeit nach der Regelung des § 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII ergibt, damit der Senat - unabhängig von der kumulativen Begründung des LSG - prüfen kann, ob der Beklagte bei Zugrundelegung der vom Kläger vertretenen Auffassung der nach § 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII örtlich zuständige Leistungsträger ist. Hieran fehlt es gänzlich. Der Kläger behauptet lediglich, dass die Zuständigkeit nach dieser Regelung "unstreitig als auch von Anbeginn an geklärt" gewesen sei, ohne dass der Senat in die Lage versetzt würde, dies zu verifizieren. Ist schon die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargelegt, kann der Senat auch nicht die Entscheidungserheblichkeit der beiden anderen, vom Kläger aufgeworfenen Fragen prüfen, weil diese nach dem eigenen Vortrag des Klägers nur dann entscheidungserheblich sein können, wenn sich der Nothelferanspruch zu Recht gegen den Beklagten richtet.
- 11 Auch eine Divergenz ist nicht ausreichend bezeichnet. Eine solche liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht; eine Abweichung ist dabei erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien, wenn auch uU unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger nennt zwar zwei (vermeintlich) divergierende Rechtssätze, seinen Ausführungen kann aber nicht abschließend entnommen werden, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Denn das LSG hat seine Entscheidung ausweislich der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (auch) auf die fehlende örtliche Zuständigkeit gestützt, deren Voraussetzungen der Senat nicht prüfen kann, weil die tatsächlichen Umstände, die die örtliche Zuständigkeit des Beklagten begründen können, vom Kläger nicht vorgetragen werden (*s oben*).



- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG, weil der Kläger zum kostenprivilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört (*BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 7 RdNr 7 ff*).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)